

VORTRÄGE UND FORSCHUNGEN

Herausgegeben vom
Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Band C



JAN THORBECKE VERLAG

KOLLISION UND INTERFERENZ NORMATIVER ORDNUNGEN IM FRÜHEN UND HOHEN MITTELALTER

Herausgegeben von
Stefan Esders und Karl Ubl



JAN THORBECKE VERLAG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten

© 2026 Jan Thorbecke Verlag

Verlagsgruppe Patmos in der Schwabenverlag AG, Senefelderstr. 12, 73760 Ostfildern

produktsicherheit@verlagsgruppe-patmos.de

www.thorbecke.de

(Vorstehende Angaben sind zugleich Pflichtinformationen nach GPSR)

Druck: Memminger MedienCentrum, Memmingen

Hergestellt in Deutschland

ISBN 978-3-7995-6894-4

Inhalt

<i>Stefan Esders (Berlin) und Karl Ubl (Köln)</i>	
Kollision und Interferenz normativer Ordnungen im frühen und hohen Mittelalter. Zur Einführung	7
<i>Peter Oestmann (Münster)</i>	
Rechtsschichten, Rechtskreise, Rechtsordnungen: Rechtsvielfalt als Problem der Rechtsgeschichte	21
SUMMARY	63
<i>Jennifer R. Davis (Washington, D.C.)</i>	
Charlemagne's Legal World	65
SUMMARY	102
<i>Steffen Patzold (Tübingen)</i>	
»Weltliches Recht« und »kirchliches Recht« im 9. Jahrhundert? Überlegungen zu einer problematischen Unterscheidung	103
SUMMARY	136
<i>Christof Rolker (Bamberg)</i>	
Kollisionen und Interferenzen in den Sammlungen des kanonischen Rechts (8.–12. Jahrhundert)	137
SUMMARY	179
<i>Lioba Geis (Köln)</i>	
Moralische Ökonomie und kirchliches Amt. Simoniediskurse im Kirchenrecht (9. bis frühes 11. Jahrhundert)	181
SUMMARY	216
<i>Alice Hicklin (London)</i>	
The <i>Scabini</i> after Charlemagne	219
SUMMARY	246
<i>François Bougard (Paris)</i>	
Collisions, interférences et accommodements dans la pratique sociale du droit dans le royaume d'Italie, VIII ^e –XI ^e siècle	247
SUMMARY	275

Florian Hartmann (Aachen)

Normenkollisionen und Normenrelevanz im Diskurs des ausgehenden 11. und frühen 12. Jahrhunderts	277
SUMMARY	311

Nicolas Schroeder (Brüssel)

<i>Asserentes eas nulli ecclesiae iuri subiacere.</i> Konflikte und normative Ord- nungen in Klosterherrschaften zwischen Seine und Rhein in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts	313
SUMMARY	333

Jürgen Dendorfer (Freiburg im Breisgau)

Auf dem Weg zu einer neuen normativen Ordnung? Das Lehnswesen zwi- schen sozialer Praxis und gelehrten Rechten. Lehnrechtliche Entscheidungen des Königs- und Hofgerichts zwischen 1150 und 1250	335
SUMMARY	375

Christina Abel (Saarbrücken)

<i>Quod Deus avertat.</i> Zum Umgang mit Normkollisionen in den Bünd- nisverträgen italienischer Kommunen im 12. und 13. Jahrhundert	377
SUMMARY	403

Simon Teuscher (Zürich)

Zusammenfassung	405
-----------------------	-----

Register	413
----------------	-----

Kollision und Interferenz normativer Ordnungen im frühen und hohen Mittelalter. Zur Einführung

Stefan Esders (Berlin) und Karl Ubl (Köln)

1. DIE FRAGE NACH RECHTLICHER PLURALITÄT UND NORMATIVER VIELFALT

Unser Thema »Kollision und Interferenz normativer Ordnungen« ist einzuordnen in das inzwischen breit ausgefächerte Forschungsfeld des »Rechtspluralismus« bzw. *legal pluralism*¹⁾. Die Ursprünge dieses Forschungsfeldes gehen auf die Ethnologie der 1960er und 1970er Jahre zurück²⁾, in der darauf aufmerksam gemacht wurde, dass im kolonialen Kontext Afrikas das soziale Leben nicht nur durch die imperialen Rechtssetzungen des Staates, sondern auch durch autochthone Gewohnheiten oder durch traditionales Religionsrecht bestimmt wurde. Recht, so das Argument, sollte nicht als ein Monopol des Staates und der Gerichte betrachtet werden, sondern als ein vielschichtiges Arsenal an Normen, an deren Erzeugung die gesamte Gesellschaft teilhatte. Der auf diesem Feld führende Rechtsethnologe Franz von Benda-Beckmann hat dies vor 15 Jahren noch einmal so zusammengefasst:

»Rechtspluralismus kann am besten als ein sensibilisierender Begriff verstanden werden, der auf die Möglichkeit rechtlicher Konstellationen aufmerksam machen will, in denen mehrere rechtliche Ordnungen oder institutionelle Regelungskomplexe in demselben sozialen Raum existieren. Er setzt einen Rechtsbegriff voraus, der nicht direkt an den Staat gekoppelt ist und deshalb auch andere normative Ordnungen erfassen kann, die nicht durch den Staat als Recht anerkannt werden, und diese also nicht automatisch in den konzeptuellen Bereich von sozialen Normen, Sitten und Gewohnheiten verweist. Empirisch ist Rechtspluralismus keine feste Größe. Die Konstellationen von Rechtspluralismus und ihre gesellschaftliche Bedeutung sind variabel. Es geht immer nur um mehr oder weniger Rechtspluralismus, und dementsprechend um mehr oder weniger Normkollisionen. Die Skala möglicher Ingredienzien pluraler Rechtsordnungen ist breit. Es können umfassende, als [...] geschlossene symbolische Universa dargestellte Ordnungen sein, so wie das für staatliches Recht, viele religiöse Rechte, manche neotraditionelle Stammesrechte und wohl auch für große Teile des inter- und transnationalen Rechts der Fall ist. Es können aber auch normative Regelungs- und Sanktionskomplexe sein, die »Recht ohne Namen« sind, keinem System zugeordnet sind und keine der großen Legitimationen für sich beanspruchen. Diese werden oft gar nicht als Recht wahrgenommen oder nur als quasi-Recht

1) Margaret DAVIES, Legal Pluralism, in: The Oxford Handbook of Empirical Legal Research, hg. von Peter CANE/Herbert M. KRITZER, Oxford 2010, S. 805–824.

2) Im Jahr 1969 wurde der erste Band des »Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law« publiziert, damals noch unter dem Namen »African Law Studies«.

oder *soft law*. [...] Die gleichzeitige Existenz von mehreren Rechten kann sich auf den gesamtgesellschaftlichen Bereich oder nur auf bestimmte Teilbereiche, wie Familienverhältnisse, Vererbung, politische Organisation oder wirtschaftliche Transaktionen beziehen. Konstellationen von Rechtspluralismus kann es überall geben, in unterschiedlichen sozialen und geographischen Räumen, wie klein oder groß diese auch sein mögen und welches Maß an Staatlichkeit sie aufweisen. Welche Räume man sich aussucht, wird durch das empirische und theoretische Interesse vorgegeben«³⁾.

Schon im Jahr 2002 hatte von Benda-Beckmann dieses Anliegen in einem für unser Tagungsthema instruktiven Aufsatz auf den Punkt gebracht, der den anspielungsreichen Titel trägt: »Who's afraid of legal pluralism?«⁴⁾ Angst vor dem Rechtspluralismus glaubte der Verfasser vor allem solchen Wissenschaftlern unterstellen zu dürfen, für die die Idee des Rechts untrennbar mit derjenigen des Staates verbunden ist. Als Ethnologe hatte er es dagegen vorzugsweise mit solchen Gesellschaften zu tun, in denen die Existenz von rechtlichen Normen nicht immer von der Existenz eines Staates abhängig war. Natürlich beobachtete er in kolonialen Kontexten auch ein Nebeneinander staatlicher und nicht-staatlicher Rechtsideen, doch wollte er sich nicht der kolonialistischen Denkweise verpflichtet fühlen, »seinen« afrikanischen Gesellschaften »Recht« und »Staat« gänzlich abzusprechen⁵⁾. Wirft ein Ethnologe also die Frage nach der Pluralität von Recht auf, so lädt er sein verängstigtes westliches Gegenüber dazu ein, seine Definition von »Recht« und »Staat« zu hinterfragen.

Über derartige Definitionsfragen ist schon viel gestritten worden – in der Ethnologie, in der Philosophie und natürlich vor allem der Rechtswissenschaft. Die Geschichtswissenschaft hat schon früh die Anregungen aus dem Forschungsfeld Rechtspluralismus aufgegriffen, war es doch unter diesen Prämissen möglich, Rechtsgeschichte »von unten« zu betreiben und die Relevanz normativer Vorstellungen von Nicht-Juristen für die Herausbildung von Recht zu akzentuieren. Für das 19. und 20. Jahrhundert konnte damit ein Kontrapunkt zu der auf Kodifikationen und Jurisprudenz fixierten Rechtsgeschichte gesetzt werden⁶⁾. Anders verhält es sich mit der Geschichte der Vormoderne, für die das Innovationspotential des *legal pluralism* zunächst begrenzt war.⁷⁾ Niklas Luhmann hat

3) Franz von Benda-Beckmann, Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen, in: Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates (Schriften zur Governance-Forschung 19), hg. von Matthias Kötter/Gunnar Folke Schuppert, Baden-Baden 2009, S. 169–189, hier S. 172 f.

4) Franz von Benda-Beckmann, Who's afraid of legal pluralism?, in: Journal of Legal Pluralism and Unofficial Law 34 (2002), S. 37–82.

5) Franz von Benda-Beckmann, Rechtspluralismus in Malawi. Geschichtliche Entwicklung und heutige Problematik des pluralistischen Rechtssystems eines ehemals britischen Kolonialgebiets, Diss. phil. Universität Kiel 1970.

6) Vgl. den Klassiker Hendrik Hartog, Pigs and Positivism, in: Wisconsin Law Review 1985, S. 899–935.

7) Aus jüngerer Zeit vgl. Lauren Benton/Richard J. Ross (Hrsg.), Legal Pluralism and Empires, 1500–1850, New York u. a. 2013, mit Ausrichtung auf die Frage von Rechtspluralismus als konstitutivem Element für die Organisation und Administration von Kolonialreichen.

1987 festgestellt: »Die Wurzeln der pluralistischen Rechtskonzeption reichen bis in die alteuropäische Tradition zurück, der es selbstverständlich war, dass mit jeder Art menschlicher Gemeinschaft immer auch Recht konstituiert wurde«⁸⁾. Luhmann hatte dabei die frühe Rechtssoziologie der Zeit um 1900 vor Augen, für die es selbstverständlich war, die Rechtsentwicklung nicht nur auf Gesetzgebung oder Rechtsprechung zurückzuführen, sondern auf die Gesellschaft selbst. Entsprechende theoretische Entwürfe erwiesen sich besonders für die Mediävistik als besonders einflussreich: Man denke an die Theorie der »ordinamenti giuridici« von Santi Romano in der italienischen Rechtsgeschichte⁹⁾ und an das Konzept der »konkreten Ordnungen« von Carl Schmitt¹⁰⁾ und Otto Brunner¹¹⁾.

Das Forschungsfeld Rechtspluralismus konstituierte sich somit als Gegenpol zum Rechtsmonismus der Moderne. Vor diesem Hintergrund hat unlängst Thomas Duve süffisant bemerkt: »Verwundert reiben sich manche Historikerinnen und Historiker des Alten Reichs die Augen, dass nicht Weniges von dem, was sie seit Jahrzehnten erforschten, nun offenbar bahnbrechend neu war: überlappende Jurisdiktionen, unklare und bewusst offengehaltene Zuständigkeiten und die daraus resultierenden juristischen Praktiken«¹²⁾. Traditionell wird dieses Phänomen in der rechtshistorischen Forschung als »Rechtsvielfalt« bezeichnet. Wichtige Monographien und programmatische Aufsätze zu diesem Thema hat Peter Oestmann vorgelegt¹³⁾. Seinen letzten Überblick über Rechtsvielfalt als

8) Niklas LUHMANN, Rechtssoziologie, Opladen ³1987, S. 131 Anm. 184.

9) Santi ROMANO, L'ordinamento giuridico, Rom 1918. Aufgegriffen von Paolo GROSSI, L'ordine giuridico medievale, Bari 1995.

10) Carl SCHMITT, Über die drei Arten des rechtswissenschaftlichen Denkens, Hamburg 1934.

11) Otto BRUNNER, Land und Herrschaft. Grundfragen der territorialen Verfassungsgeschichte Österreichs im Mittelalter, Baden bei Wien u. a. 1939. Vgl. Gadi ALGAZI, Otto Brunner – »Konkrete Ordnung« und Sprache der Zeit, in: Geschichtsschreibung als Legitimationswissenschaft, 1918–1945, hg. von Peter SCHÖTTLER, Frankfurt am Main 1997, S. 166–203. Eine Wiederbelebung dieses Ansatzes versuchte Martin PILCH, Der Rahmen der Rechtsgewohnheiten. Kritik des Normensystemdenkens entwickelt am Rechtsbegriff der mittelalterlichen Rechtsgeschichte, Wien u. a. 2009, der einem sterilen Gegensatz von Mittelalter und Moderne das Wort redet: Pilch befürwortet eine Rückkehr zum Begriff des konkreten Ordnungsdenkens, weil für das frühe und hohe Mittelalter »alle uns geläufigen Kategorien des Rechtlichen versagen« (S. 13) und »der explizite Umgang mit Normen [...] als Denkform einer oralen Kultur nicht zur Verfügung« stand (S. 309).

12) Thomas DUVE, Was ist »Multinormativität«? – Einführende Bemerkungen, in: Rechtsgeschichte – Legal History 25 (2017) (= Fokus »Multinormativität«, S. 88–241) S. 88–101, hier S. 89.

13) Peter OESTMANN, Rechtsvielfalt, in: Gewohnheit, Gebot, Gesetz. Normativität in Geschichte und Gegenwart. Eine Einführung, hg. von DEMS./Nils JANSEN, Tübingen 2011, S. 99–123; DERS., Gemeines Recht und Rechtseinheit. Zum Umgang mit Rechtszersplitterung und Rechtsvielfalt in Mittelalter und Neuzeit, in: Hierarchie, Kooperation und Integration im Europäischen Rechtsraum. 17. Symposium der Kommission »Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart«, hg. von Eva SCHUMANN, Berlin 2015, S. 1–50; DERS., Geistliche und weltliche Gerichte im Alten Reich. Zuständigkeitsstreitigkeiten und Instanzenzüge (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich 61), Köln 2012.

verbindendes Element der europäischen Rechtsgeschichte beendet er mit dem messerscharfen Urteil: »Ein einheitliches Recht aus ausnahmslos nur einer Quelle ist damit ein kodifikatorisches Ideal, das in der historischen Wirklichkeit aber kaum anzutreffen ist«¹⁴⁾. In Abgrenzung dazu schlug Thomas Duve für die Vormoderne den Begriff der Multinormativität vor¹⁵⁾. Damit könne man die ideologische Schlagrichtung des staatskritischen Rechtspluralismus vermeiden und sich aus der wenig fruchtbaren Dualität zwischen Staat und Gesellschaft befreien. Mit dem Begriff Multinormativität will Duve ein viel weiteres Feld aufmachen, das nicht nur »die als Rechtsquellen immer akzeptierten Gewohnheiten« umfasst, sondern auch »Zeremonial und Moden, Ritual, Spielregeln oder technische Normen«. Recht soll nicht isoliert werden, sondern in einem praxeologischen Zugriff mit den in der Gesellschaft zirkulierenden Normen in Verbindung gebracht werden, um »Hybridisierungen, dynamische Koexistenzen, Interaktionen und symbiotische Verhältnisse« zu untersuchen.

Wenn wir im Tagungstitel von »normativen Ordnungen« sprechen, sind wir diesem Neuansatz von Thomas Duve verpflichtet. Man kann »Recht« ja auch etwas weniger staatszentriert denken und als eine Sonderform sozialer Normen betrachten, denen ein vergleichsweise oder besonders hohes Maß an Generalisierbarkeit, an Objektivität, an Legitimität und an Erwartbarkeit eignet, wobei den institutionellen Mechanismen, die dazu dienen, die Gültigkeit dieser Normen durchzusetzen oder sie wenigstens im Erwartungshorizont präsent zu halten, durchaus gewisse Sanktionen eignen, bei denen freilich keineswegs nur an staatliche Sanktionen zu denken ist. Natürlich gewinnen rechtliche Regelungssysteme mit der Rückendeckung des Staates oder des Herrschers eine höhere Verbindlichkeit und Legitimität, erhalten über die Pflege durch juristisch geschulte Fachleute auch eine höhere semantische Kohärenz, bestimmen das subjektive Rechtsgefühl in hohem Maße. Doch von »normativen Ordnungen« zu sprechen mag als Ansporn dienen, das Spektrum zunächst einmal in seiner ganzen Weite zu betrachten – und auch Übergänge zwischen unterschiedlichen Formen von Normativität im Blick zu behalten.

2. DAS FRÜHE UND HOHE MITTELALTER ALS ZEITALTER DES RECHTSPLURALISMUS

Die Annahme der Existenz einer Vielfalt normativer Ordnungen, bei denen nicht von vornherein klar ist, in welchem Verhältnis sie zueinander stehen bzw. welche die höchste Autorität hat, soll gleichsam das Ausgangstableau für diese Tagung bilden. Um das Aufeinanderprallen und die Überlappung unterschiedlicher normativer Ordnungen im frü-

14) OESTMANN, *Gemeines Recht* (wie Anm. 13), S. 50. Einen Schritt weiter geht Caroline HUMFRESS, *Legal Pluralism's Other. Mythologizing Modern Law*, in: *Law and History Review* 42 (2024), S. 155–168, die den Rechtspluralismus zu einem Teil der »mythology of modern law« zählt.

15) DUVE, *Was ist »Multinormativität«* (wie Anm. 12).

hen und hohen Mittelalter soll es also gehen. Die Besonderheit unseres zeitlichen und geographischen Untersuchungsraumes besteht darin, dass wir es mit Normen zu tun haben, die sehr stark divergieren konnten, und zwar in ganz unterschiedlichen Hinsichten: etwa hinsichtlich ihrer Begründung – nämlich durch Tradition, Konsens, göttliche Offenbarung, Herrscherbefehl oder Selbstverpflichtung; hinsichtlich ihrer institutionalisierten Organisation – durch verschiedene Gerichtsbarkeiten, aber auch außergerichtliche Formen der Konfliktlösung; hinsichtlich ihrer »Bewehrung« – durch formale Sanktionen, Missachtung, oder Verfluchung einer Person; hinsichtlich ihrer medialen Tradierung – nämlich mündlich oder schriftlich; und nicht zuletzt natürlich hinsichtlich ihrer geographischen und sozialen Reichweite.

Das die im Mittelalter bezeugenden Rechtsphänomene nicht auf ein- und denselben Rechtsbegriff zu bringen sind, hat an dieser Stelle vor mehr als 50 Jahren bereits Karl Kroeschell betont¹⁶⁾ und bald darauf den Begriff der »Rechtsgewohnheiten«¹⁷⁾ ins Spiel gebracht, der in der rechtsgeschichtlichen Forschung und darüber hinaus breit diskutiert worden ist.¹⁸⁾ Von der Kollision und der Interferenz solcher Ordnungen zu sprechen, bedeutet vor diesem Hintergrund gleichsam, die Flucht nach vorne anzutreten. Mehr noch, es gibt einen Grund, warum dieses Thema aufs engste mit unserem Fach verbunden ist. Die Forschung zum Mittelalter, die historische Mediävistik, wird ja bekanntlich von allen möglichen Trends und Fragestellungen erfasst, die zumeist außerhalb unseres Fachs entstehen und uns irgendwann das wenig originelle Bekenntnis abnötigen, es habe dieses oder jenes »auch« oder noch schlimmer: »schon« im Mittelalter gegeben. Zum Thema »Rechtspluralismus« hingegen, davon sind wir fest überzeugt, haben Mediävisten weitaus mehr zu sagen als Vertreter anderer Epochen, weil das Mittelalter als »rechtsplurales Zeitalter« schlechthin zu gelten hat, und zwar allein schon aus historischen Gründen.

Schon im späten 7. oder frühen 8. Jahrhundert reflektierte ein unbekannter Verfasser in einem weit verbreiteten Text, dem sog. Prolog zur ›Lex Baiuvariorum‹, den Rechtswandel zwischen Antike und Mittelalter in Begriffen des Rechtspluralismus: »Kaiser Theodosius

16) Karl KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts. Reichenau-Vorträge 1965–1967 (VuF 12), Konstanz u. a. 1968, S. 309–335. Zur Diskussion auch Albrecht CORDES/Bernd KANNOWSKI (Hrsg.), Rechtsbegriffe im Mittelalter (Rechtshistorische Reihe 262), Frankfurt am Main u. a. 2002.

17) Karl KROESCHELL, »Rechtsgewohnheiten« – und wie es dazu kam, in: Rechtsgeschichte 17 (2010) S. 58–61.

18) Gerhard DILCHER/Heiner LÜCK/Reiner SCHULZE/Elmar WADLE/Jürgen WEITZEL/Udo WOLTER (Hrsg.), Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte 6), Berlin 1992; Gerhard DILCHER/Eva-Maria DISTLER (Hrsg.), *Leges – gentes – regna*. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Entstehung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, Berlin 2006. »Debate: Rechtsgewohnheiten«, in: Rechtsgeschichte 17 (2010), S. 15–90 (mit Beiträgen von Gerhard DILCHER, Martin PILCH, Andreas THIER, Bernd KANNOWSKI, Michele LUMINATI, Dirk HEIRBAUT, Karl KROESCHELL, Jürgen WEITZEL, Joachim RÜCKERT, Guido PFEIFER und Chung-Hun Kim).

der Jüngere hat einen Codex der Kaisergesetze seit Konstantin erstellen lassen, [...] den man nach ihm (Codex) Theodosianus benannt hat. Danach erwählte sich [jedoch] ein jedes Volk gemäß der Gewohnheit sein eigenes Recht. Eine alte Gewohnheit wird nämlich für Recht gehalten«¹⁹⁾. An die Stelle des vergleichsweise einheitlichen, schriftlich aufgezeichneten Kaiserrechtes der römischen Zeit war unversehens ein Nebeneinander ethnisch definierter Volksrechte getreten, und die Gewohnheit begann sich vom Schriftrecht zu emanzipieren bzw. wurde, damit ihr dies gelang, selbst verschriftlicht²⁰⁾.

Tatsächlich ist dieses Auseinanderbrechen der antiken Rechtswelt, das mittel- und langfristig zur Aufzeichnung von mehr als einem Dutzend gentiler »Rechtsbücher« führte, die allesamt innerhalb eines staatlichen Verbandes, des Frankenreichs, Geltung beanspruchten, ein in sich höchst aussagekräftiges Faktum, das uns schon früh »mittelalterliche« Rechtsverhältnisse erahnen lässt.²¹⁾ Aber der mittelalterliche Rechtspluralismus war in Teilen auch selbst schon ein Erbe der Spätantike, wenn wir an die Formierung des kanonischen Rechts denken: Eigene Normen für christliche Gläubige und Kleriker, die sich aus der Bibel, den Konzilsbeschlüssen und päpstlichen Rechtsauskünften speisten und für die eine eigene Gerichtsbarkeit mit eigenartigen Sanktionen zuständig wurde – ein Recht, das, wie Thomas Duve es formuliert hat, »soteriologisch motiviert« war²²⁾, also auf die Errettung der Seele des getauften Christen zielte. Schon für die spätantike Zeit hat Caroline Humfress, eine der führenden Althistorikerinnen auf dem Gebiet des Rechtspluralismus, in mehreren Studien das Neben- und Miteinander kirchlicher und weltlicher Gerichtshöfe beschrieben.²³⁾

19) *Postea Theodosius minor augustus ad similitudinem Gregoriani et Hermogeniani codicem factum constitutionum a Constantini temporibus, sub proprio cuiusque imperatoris titulo disposuit, quem a suo nomine Theodosianum vocavit. Deinde unaquaque gens propriam sibi ex consuetudine elegit legem. Longa enim consuetudo pro lege habetur. Lex est constitutio scripta. Mos est vetustate probata consuetudo, sive lex non scripta.* Lex Baiwariorum, hg. von Ernst Freiherr v. SCHWIND (MGH LL nat. Germ. V, 2), Hannover 1926, S. 197–203.

20) Vgl. Stefan ESDERS/Helmut REIMITZ, Legalizing ethnicity: The remaking of citizenship in post-Roman Gaul (6th–7th centuries), in: Civic Identity and Civic Participation in Late Antiquity and the Early Middle Ages, hg. von Cédric BRÉLAZ/Els ROSE (Cultural Encounters in Late Antiquity and the Middle Ages 37), Turnhout 2022, S. 295–329, hier S. 307–309.

21) Thomas FAULKNER, Law and Authority in the Early Middle Ages. The Frankish *leges* in the Carolingian Period, Cambridge 2016; Karl UBL, Sinnstiftungen eines Rechtsbuchs. Die *Lex Salica* im Frankenreich (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 9), Ostfildern 2017.

22) Thomas DUVE, Katholisches Kirchenrecht und Moraltheologie im 16. Jahrhundert. Eine globale normative Ordnung im Schatten schwacher Staatlichkeit, in: Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, hg. von Stefan KADELBACH/Klaus GÜNTHER, Frankfurt am Main 2011, S. 147–174.

23) Caroline HUMFRESS, Orthodoxy and the Courts in Late Antiquity, Oxford 2007; DIES., Thinking through Legal Pluralism: »Forum Shopping« in the Later Roman Empire, in: Law and Empire. Ideas, Practices, Actors, hg. von Jeroen DUINDAM/Jill HARRIES/DERS./Nimrod HURVITZ, Oxford 2013, S. 225–250.

Die Schwächung der staatlichen Gewalt und die Lockerung der Gesellschaft, die wir seit dem frühen Mittelalter beobachten können, und vor allem die Dynamik der sozialen Entwicklung bedingten, dass im Mittelalter neben den ethnisch definierten Rechtszugehörigkeiten eine Vielzahl neuer Rechtskreise entstand, wie wir sie beispielsweise in den Hofrechten der durch Herrscherprivilegien immunisierten Grundherrschaften fassen²⁴⁾. Unter den Historikern war Otto Gerhard Oexle einer der ersten, der – im Übrigen auch wiederholt auf der Reichenau²⁵⁾ – auf die rechtsschöpferische Qualität des promissorischen Eides²⁶⁾ hinwies, etwa im Kontext der Entstehung von Gilden und Zünften²⁷⁾. Neue Rechtskreise entstanden auch in den Sonderrechten der Ministerialen²⁸⁾ und Zensualen²⁹⁾, in den städtischen Schwureinungen³⁰⁾ bzw. durch Stadtrechtsverleihungen³¹⁾, im Lehnrecht,³²⁾ im Dorfrecht³³⁾ u.a.m. Fehlende staatliche Gewalt bedingte eben nicht nur, dass die Fehde zu einer als legitim betrachteten Form avancieren konnte, sein Recht zu finden. Nicht weniger interessant ist daran in unserem Zusammenhang, dass es zur Bildung neuer sozialer Gruppen kam, die sich immer auch als Regelungskollektive konstituierten, indem sie sich – häufig unter Eid – eigene Rechtsnormen gaben, über deren Einhaltung sie selbst wachten und deren Verhältnis zu anderen Normen in vielen Fällen erst später zu klären

24) Werner RÖSENER, Frühe Hofrechte und Weistümer im Hochmittelalter, in: Agrargeschichte 23 (1990) S. 12–29; Knut SCHULZ, Das Wormser Hofrecht Bischof Burchards, in: Bischof Burchard von Worms, 1000–1025, hg. von Wilfried HARTMANN (Quellen und Abhandlungen zur mittelhochrheinischen Kirchengeschichte 100), Mainz 2000, S. 251–278.

25) Otto Gerhard OEXLE, *Conjuratio* und Gilde im frühen Mittelalter. Ein Beitrag zum Problem der sozialgeschichtlichen Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter, in: Gilden und Zünfte. Kaufmännische und gewerbliche Genossenschaften im frühen und hohen Mittelalter, hg. von Berent SCHWINEKÖPER (VuF 29), Sigmaringen 1985, S. 151–213; DERS., Friede durch Verschwörung, in: Träger und Instrumentarien des Friedens im hohen und späten Mittelalter, hg. von Johannes FRIED (VuF 43), Sigmaringen 1996, S. 115–150.

26) Lothar KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), Kallmünz 1993.

27) Otto Gerhard OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. Teil 1 (Abh. d. Akad. d. Wiss. in Göttingen, phil.-hist. Kl., 3. Folge, Nr. 122), hg. von Herbert JANKUHN u. a., Göttingen 1981, S. 284–354.

28) Karl BOSL, Das *ius ministerialium*. Dienstrecht und Lehnrecht im deutschen Mittelalter, in: DERS., Frühformen der Gesellschaft im mittelalterlichen Europa, München 1964, S. 277–326.

29) Stefan ESDERS, Die Formierung der Zensualität. Zur kirchlichen Transformation des spätrömischen Patronatswesens im früheren Mittelalter (VuF. Sonderband 54), Ostfildern 2010.

30) Wilhelm EBEL, Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958; DERS., Zum Ende der bürgerlichen *coniuratio reiterata*, in: ZRG Germ. 78 (1961) S. 319–320.

31) Gabriele KÖSTER/Christina LINK/Heiner LÜCK (Hrsg.), Kulturelle Vernetzung in Europa. Das Magdeburger Recht und seine Städte, Dresden 2019.

32) Karl KROESCHELL, Lehnrecht und Verfassung im deutschen Hochmittelalter, Freiburg i. Br. 1997.

33) Simon TEUSCHER, Erzähltes Recht. Lokale Herrschaft, Verschriftlichung und Traditionsbildung im Spätmittelalter (Campus historische Studien 44), Frankfurt am Main 2007.

war³⁴⁾. In der dynamischen Formierung einer Vielzahl neuer Regelungskollektive, und als Folge davon in der Entstehung immer neuer Rechtskreise liegt eine besondere Eigenart gerade des westlichen Mittelalters begründet³⁵⁾.

3. KOLLISION UND INTERFERENZ NORMATIVER ORDNUNGEN

Welchen Erkenntniswert hat es nun für uns, unser Augenmerk auf Phänomene der Kollision und der Überlagerung (Interferenz) normativer Ordnungen zu richten?

Zunächst sollten wir versuchen, soweit es geht zu differenzieren, was wir uns unter »normativer Pluralität« eigentlich vorzustellen haben. Zunächst einmal ist ja für das Mittelalter wie bereits bemerkt ein breites Spektrum an Normen und Normbegründungen auszumachen. Normative Pluralität war hier also wie in wahrscheinlich jeder Gesellschaft allgegenwärtig. Etwas anders sieht es dagegen bereits bei »rechtlicher Pluralität« aus, wenn wir unter diesem Begriff eine besondere Teilmenge von Normen als »Rechtsnormen« aussondern, also solche Normen, die vor Gericht zur Anwendung kommen konnten. Da es verschiedene Regelungskollektive mit eigenen – mündlich wie schriftlich tradierten – Normen gab, wird man sich deren Verhältnis zueinander am besten als klärungsbedürftig vorzustellen haben. Dass es in nicht wenigen Fällen nicht einmal klar gewesen sein dürfte, welche Institution hier eine Entscheidung treffen konnte, drängt uns dazu, neben »normativer Pluralität« und »rechtlicher Pluralität« als dritten Begriff denjenigen der »jurisdiktionellen Pluralität« einzuführen. Erst hierdurch ergab sich für streitende Parteien ein weitaus größerer Handlungsspielraum, den manche Forscher mit dem – vielleicht etwas allzu leichtfertig ins Spiel gebrachten – Begriff des »Forum-Shopping« bezeichnet haben³⁶⁾. Die Gerichtszuständigkeit dürfte zumindest nicht in allen Fällen eindeutig gewesen sein. Richtig daran ist aber in jedem Fall, dass wir uns, wenn wir entsprechende Konfliktsituationen innerhalb des mittelalterlichen Zeitraumes vergegenwärtigen, der Vielzahl an Möglichkeiten, an Optionen bewusst werden sollten, über welche die Akteure zumindest potentiell verfügen konnten: Über einen strittigen Kaufvertrag konnte man natürlich vor dem örtlichen Richter verhandeln; war der Vertrag beeidet worden, eröffnete der Eid unter Umständen die Möglichkeit, sich an einen

34) Corinne LEVELEUX-TEIXEIRA, Les serments collectifs (*conjuraciones*) dans le droit canonique préclassique (V^e–XIII^e siècle), in: Oralité et lien social au Moyen Âge (Occident, Byzance, Islam): Parole donnée, foi jurée, serment, hg. von Marie-France AUZEPY/Guillaume SAINT-GUILLAIN (Centre de recherche d'histoire et civilisation de Byzance, Monographies 29), Paris 2008, S. 247–264.

35) Vgl. zuletzt Bernhard JUSSEN, Das Geschenk des Orest. Eine Geschichte des nachrömischen Europa, 526–1535, München 2023, S. 221–239.

36) HUMFRESS, Thinking through Legal Pluralism (wie Anm. 23).

kirchlichen Rechtshof zu wenden³⁷⁾; und wenn alles nichts half, kam auch die Fehde in Betracht.

Aber wie lebte es sich in einer Gesellschaft mit verschiedenen Rechtskreisen? In diesem Band soll es im Kern um die Frage gehen, inwieweit sich mittelalterliche Gesellschaften ihrer Rechtsvielfalt bewusst waren, wie sie mit den Überlappungen und Kollisionen normativer Ordnungen umgingen, ob sie Maßnahmen ergriffen, in denen sie sich daraus ergebende Gefahren antizipierten; oder ob sie – umgekehrt – versuchten, daraus Kapital zu schlagen.

»Heterogene Regelungsstrukturen ohne Einheit generierendes Zentrum produzieren Normenkollisionen«³⁸⁾. Die Frage lautet, wie die beteiligten Akteure mit solchen umgegangen sind. Systematisch lassen sich dabei zwei Möglichkeiten unterscheiden: Die eine wird in der aktuellen Forschung häufig unter dem Begriff der »Aushandlungsprozesse« thematisiert: Unter Mitwirkung der Betroffenen sucht man eine neue Sachnorm herauszubilden, also eine Art Kompromiss. Die zweite Möglichkeit kann man darin erblicken, dass sich eine der in Konflikt geratenen Normen zu behaupten vermag, indem man diese priorisiert, und verschiedene Normen voneinander abschichtet und die bestehende Differenz anerkennt³⁹⁾. Auch wenn man bei der Lektüre aktueller Forschungen den Eindruck gewinnt, dass das Zauberwort der »Aushandlungsprozesse« auf dem Vormarsch ist, sollte man auch die zweite Möglichkeit im Blick behalten, setzt sie doch voraus, dass eine Gesellschaft imstande ist, Normenkollisionen auf einer höheren Ebene selbst zu regulieren. Gab es dafür eine Art Meta-Recht oder Meta-Normen, die den Ausschlag geben konnten?⁴⁰⁾ Gab es beispielsweise Versuche, »normative Pluralität zu ordnen«, also eine Hierarchisierung von Normenordnungen zu erreichen⁴¹⁾? Natürlich fallen einem als Mediävisten hierzu alt bekannte Beispiele ein, im Lehnrecht etwa die *ligesse*⁴²⁾ oder der »Treuevorbehalt«⁴³⁾. Angesichts der aktuellen Diskussion um das »Lehnswesen«⁴⁴⁾ ist es

37) Okko BEHREND, Treu und Glauben. Zu den christlichen Grundlagen der Willenstheorie im heutigen Vertragsrecht, in: Christentum und modernes Recht. Beiträge zum Problem der Säkularisierung, hg. von Gerhard DILCHER/Ilse STAFF, Frankfurt am Main 1984, 255–303.

38) Matthias KÖTTER/Kristina KÜHL/Judit Y. MENGESHA, Normative Pluralität ordnen? Eine Problemskizze, in: Normative Pluralität ordnen (wie Anm. 3), S. 11–38, hier S. 31.

39) KÖTTER/KÜHL/MENGESHA, Normative Pluralität ordnen? (wie Anm. 38), S. 35.

40) Ralf SEINECKE, Das Recht des Rechtspluralismus (Grundlagen der Rechtswissenschaft 29), Tübingen 2015.

41) KÖTTER/SCHUPPERT (Hrsg.), Normative Pluralität ordnen (wie Anm. 3).

42) Carl PÖHLMANN, Das ligische Lehnverhältnis (Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen 18), Heidelberg 1931; Karl-Heinz SPIESS, Lehnrecht, Lehnspolitik und Lehnverwaltung der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (Geschichtliche Landeskunde 18), Wiesbaden 1978, S. 205–210.

43) Walther KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt. Ein Kapitel aus der vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: ZRG Germ. 66 (1948), S. 111–147; DERS., Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Weimar 1952.

daher besonders aufschlussreich, was Jürgen Dendorfer dazu zu sagen hat, der sich in seinem Beitrag besonders der hochmittelalterlichen Diskussion über das Lehnrecht als einer normativen Ordnung widmet. Eine jede der tausenden Eidformeln, die uns erhalten sind, ist in ihren Verklausulierungen das Resultat von Bemühungen, die wechselseitigen Erwartungen zu präzisieren, bestimmte Normen zu priorisieren und die Gefahr eines unfreiwilligen Eidbruches so gering wie möglich zu halten⁴⁵⁾. Die Akteure bewegten sich eben zwischen mehreren Rechtskreisen, und das nicht nur im Bereich des Lehnrechts. Auch in den Städten des hochmittelalterlichen Kirchenstaates, die mit- und gegeneinander Verträge abschlossen⁴⁶⁾, wird in dem Beitrag von Christina Abel ersichtlich, dass die Zeitgenossen immer auf mehreren Rechtsebenen zugleich denken mussten, dabei präventive Kollisionsregeln aufstellten und zu diesem Zwecke auch das gelehrte Recht heranzogen. Diese Konstellation begegnet nicht nur im städtischen und überstädtischen Bereich, sondern gerade auch im ländlichen Bereich, in dem es eine Vielzahl sozialer Gruppen, aber auch sich überlagernder, teils mündlich tradiierter, teils schriftlich fixierter Rechte gab. Nicolas Schroeder wirft in seinem Beitrag einen Blick auf ein konfliktreiches Sozialgebilde, in dem die Pluralität, Überlappung und Kollision von Normen mit Händen zu greifen ist, welches in der deutschen Forschung allerdings in den letzten Jahren eher auf ein Abstellgleis geraten zu sein scheint, während es in der belgischen auf höchstem Niveau gepflegt wird: die »Grundherrschaft«⁴⁷⁾. Er geht der Frage nach, welche diskursiven Strategien in den Konflikten und Verhandlungen zwischen Herren und Bauern von beiden Seiten verfolgt wurden und welche Rolle der Etablierung von »Konsens« zukam.

Das Karolingerreich ist das erste mittelalterliche Großreich, in dem eingehend über Einheit und Vielfalt nachgedacht wurde und auch werden musste⁴⁸⁾. Im Bereich der

44) Jürgen DENDORFER/Roman DEUTINGER (Hrsg.), *Das Lehnswesen im Hochmittelalter. Forschungskonstrukte – Quellenbefunde – Deutungsrelevanz* (Mittelalter-Forschungen 34), Ostfildern 2010; Jürgen DENDORFER, *Das Lehnrecht und die Ordnung des Reiches. »Politische Prozesse« am Ende des 12. Jahrhunderts*, in: *Ausbildung und Verbreitung des Lehnswesens im Reich und in Italien im 12. und 13. Jahrhundert*, hg. von Karl-Heinz SPIß (VuF 76), Ostfildern 2013, S. 187–220; Giuseppe ALBERTONI/Jürgen DENDORFER (Hrsg.), *Das Lehnswesen im Alpenraum / Vassali e feudi nelle Alpi* (Geschichte und Region / Storia e regione 22), Bozen 2014.

45) Matthias BECHER, *Eid und Herrschaft. Untersuchungen zum Herrschaftsethos Karls des Großen* (VuF Sonderband 35), Sigmaringen 1991, S. 88–194; Stefan ESDERS, *Fidelität und Rechtsvielfalt. Die *sicut*-Klausel der früh- und hochmittelalterlichen Eidformulare*, in: *Hiérarchie et stratification sociale dans l'Occident médiéval (400–1100)*, hg. von François BOUGARD/Dominique IOGNA-PRAT/Régine LE JAN (Collection Haut Moyen Âge 6), Turnhout 2008, S. 239–255.

46) Christina ABEL, *Kommunale Bündnisse im *Patrimonium Petri* des 13. Jahrhunderts* (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 139), Berlin u. a. 2019.

47) Jean-Pierre DEVROEY, *Puissants et misérables: Système social et monde paysan dans l'Europe des Francs (VI^e–IX^e siècles)*, Brüssel 2006; Nicolas SCHROEDER, *Les hommes et la terre de saint Remacle. Histoire sociale et économique de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, VII^e–XIV^e siècle*, Brüssel 2015.

48) FAULKNER, *Law and Authority* (wie Anm. 21); Peter HOPPENBROUWERS, *Leges nationum and ethnic personality of law in Charlemagne's Empire*, in: *Law and Empire* (wie Anm. 23), S. 251–274; Karl UBL,

ethnisch definierten Leges und der karolingischen Kapitularien lässt sich eine große Bandbreite an tolerierten Phänomenen, aber auch an anvisierten Möglichkeiten erkennen, normative Ordnungen gegeneinander abzugrenzen und umgekehrt aufeinander zu beziehen⁴⁹⁾. In königlichen Urkunden, die Jennifer Davis in ihrem Beitrag ins Zentrum stellt, werden die Überlappungen unterschiedlicher Rechte und potentiellen Kollisionen in der Regel nicht erwähnt; gleichzeitig eröffnet sich die Möglichkeit, eine Auswahl zu treffen und das Ergebnis mit der königlichen Autorität verbindlich zu machen. Aufgrund seiner reichen Überlieferung, aber auch aufgrund seiner vielfältigen Rechtstraditionen kommt Italien ein besonderer Aussagewert für unser Tagungsthema zu. Das Prinzip der Personalität des Rechts⁵⁰⁾, das wir hier erstmals in größerer Breite fassen können und das in Italien und auch nördlich der Alpen im Hochmittelalter greifbar wird⁵¹⁾, ist ein klassisches Kollisionsrégime – und zwar eines, das von ein- und demselben Gerichtshof praktiziert wurde. Rechtsförmliche Erklärungen, welchem Recht man sich unterstellte, sind uns in Gestalt der *professio iuris* aus Italien seit dem 9. Jahrhundert in variierender Form in tausenden von Urkunden erhalten⁵²⁾. François Bougard beleuchtet in seinem Beitrag die Hintergründe der Rechtsvielfalt im karolingischen *regnum Italiae* in ihren konkreten Auswirkungen, um danach zu fragen, ob die Karolinger auch über eine Art »Gemeinrecht« verfügten. Eine besondere Rolle, um solche Kollisionen im Einzelfall aufzuheben, kam zweifellos den Urteilern (*scabini*) und Gerichtsgenossenschaften zu⁵³⁾, denen sich Alice Hicklin in ihrem Aufsatz zuwendet. Dabei geht es nicht allein um deren Rechts-

Maurinus gegen die Agenten des Fiskus. Die Lex Salica in einem Prozess um Freiheit aus der Zeit Ludwigs des Frommen, in: Vom Reichsbewusstsein zum Verfassungspatriotismus. Zusammengehörigkeit durch Rechtsregeln, hg. von Dieter GOSEWINKEL/Oliver LEPSIUS/Peter OESTMANN (Der Staat. Beiheft 27, Berlin 2021), S. 105–124.

49) Vgl. dazu in größerem Zusammenhang bereits Jennifer R. DAVIS, *Charlemagne's Practice of Empire*, Cambridge 2015. Im Überblick: Stefan ESDERS/Helmut REIMITZ, Diversity and convergence: the accommodation of ethnic and legal pluralism in the Carolingian Empire, in: *Empires and Communities in the Post-Roman and Early Islamic World*, c. 400–1000 CE, hg. von Walter POHL/Rutger KRAMER, Oxford 2021, S. 227–252.

50) Vgl. Simeon L. GUTERMAN, *The Principle of the Personality of Law in the Germanic Kingdoms of Western Europe from the Fifth to the Eleventh Century*, New York u. a. 1990.

51) Dietmar WILLOWEIT, Zur Frage des Personalitätsprinzips im Sachsenspiegel und in schlesischen Lokationsurkunden des 13. Jahrhunderts, in: *Studien zur Geschichte des sächsisch-magdeburgischen Rechts in Deutschland und Polen* (Rechtshistorische Reihe 10), hg. von DEMS./Winfried SCHICH, Frankfurt am Main 1980, S. 94–115; Bernd KANNOWSKI, On Legal Pluralism and Ghosts in the *Sachsenspiegel* and in *Gaya*, in: *Rechtsgeschichte – Legal History* 24 (2016) S. 251–256; DERS., Personalitätsprinzip, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 4 (2018) Sp. 477–480.

52) François BOUGARD, *La justice dans le royaume d'Italie de la fin du VIII^e siècle au début du XI^e siècle* (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 291), Rom 1995.

53) Jürgen WEITZEL, Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur Höchststen Gerichtsbarkeit im Alten Reich 15), Köln u. a. 1985.

kenntnis, sondern auch um die Frage, welche Rolle ihnen in karolingischer Zeit zugedacht war und wie sie in der urkundlichen Überlieferung der nachkarolingischen Zeit aufscheinen.

Wo verliefen die Grenzen zwischen verschiedenen Rechtskreisen und wo suchte man diese womöglich gezielt zur Überlappung zu bringen? Das Zusammenspiel weltlicher und kirchlicher Sanktionen, die man immer wieder demselben Zweck dienstbar zu machen suchte, ist uns aus der Ketzerinquisition hinlänglich bekannt⁵⁴. Letztlich handelt es sich hier um ein spätantikes Erbe, das freilich nur in Teilen im Frühmittelalter seine Fortsetzung fand. Eigentlich sollte ein Beklagter doch schon erkannt haben können, ob er sich vor dem Gericht eines Grafen oder demjenigen eines Bischofs verantworten musste; vor dem Gericht eines geistlichen *missus dominicus* könnte es schon schwieriger geworden sein⁵⁵. Steffen Patzold geht in seinem Beitrag der Frage nach, inwieweit diese scheinbar klare Trennung zwischen »weltlichem« und »kirchlichem« Recht wirklich hilfreich ist und wo sie in die Irre führt. Besonders befasst er sich dabei mit der Rolle und Benutzung des verfügbaren Rechtswissens, wie es in den Handschriften des 9. Jahrhunderts tradiert wird, um davon ausgehend zur Frage der Eigenart der politischen Ordnung des Karolingerreichs Stellung zu nehmen⁵⁶.

Bekanntlich haben die Karolinger im religiösen Bereich manches zu standardisieren versucht, doch dürfte allein die Vielfalt an verfügbaren kirchlichen Rechtsquellen, die wir in den Handschriften fassen können, schon notwendig gemacht haben, sich gegenüber den widersprüchlichen Aussagen klar zu positionieren und eine Hierarchie der Rechtsquellen zu postulieren, was uns Christof Rolker anhand der Entwicklung der Sammlungen zeigt – hierin liegt gleichsam der »rechtsplurale Reiz« gerade des vorgatianischen Kirchenrechts⁵⁷. Lioba Geis führt die normative Vielfalt am Beispiel des Simonieverbotes vor, einem Thema, dessen besondere Relevanz keiner näheren Begründung bedarf⁵⁸, und das

54) Winfried TRUSEN, Der Inquisitionsprozeß. Seine historischen Grundlagen und frühen Formen, in: ZRG Kan. 74 (1988) S. 168–230; DERS., Von den Anfängen des Inquisitionsprozesses zum Verfahren bei der *Inquisitio haereticae pravitatis*, in: Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter. Mit einem Ausblick auf das 20. Jahrhundert und einem Beitrag über religiöse Toleranz im nichtchristlichen Bereich, hg. von Peter SEGL (Bayreuther historische Kolloquien 7), Köln u. a. 1993, S. 39–76.

55) Shigeto KIKUCHI, Herrschaft, Delegation und Kommunikation in der Karolingerzeit. Untersuchungen zu den *Missi dominici* (751–888) (MGH Hilfsmittel 31), München 2021.

56) Steffen PATZOLD, Consensus – Concordia – Unitas. Überlegungen zu einem politisch-religiösen Ideal der Karolingerzeit, in: Exemplaris imago. Ideale in Mittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Nikolaus STAUBACH, Frankfurt am Main 2012, S. 31–56.

57) Christof ROLKER, Canon Law and the letters of Ivo of Chartres, Cambridge 2010; DERS., Canon Law in the Age of Reforms (ca. 1000 to ca. 1150) (History of Medieval Canon Law), Washington DC 2023.

58) Lioba GEIS, Kirchenrechtliche Norm und diözesane Praxis. Strategien des Umgangs mit Simonie im frühen 11. Jahrhundert, in: Jenseits des Königshofs. Bischöfe und ihre Diözesen im nachkarolingischen ostfränkisch-deutschen Reich (850–1100), hg. von Andreas BIHRER/Stephan BRUHN (Studien zur Germania Sacra, N.F. 10), Berlin 2019, S. 177–209.

uns bis ins 11. Jahrhundert führt. Dabei behandelt sie nicht nur die aus der Normenvielfalt entstehenden Widersprüche und Deutungen, sondern auch den Einfluss weiterer Diskurse, die in diese Diskussion erst im Laufe der Zeit gleichsam eingespeist wurden. Das Problem der Normenkollision auf der Metaebene können wir in den Streitschriften des Investiturstreites verfolgen⁵⁹⁾, mit denen sich Florian Hartmann in seinem Beitrag auseinandersetzt. Inwieweit suchten politische und kirchliche Autoritäten verschiedene Normenordnungen bewusst miteinander in Einklang zu bringen und dadurch deren Autorität zu erhöhen? Welche Hierarchisierungen von Normen wurden vorgenommen und wie praktikabel waren sie?

Die hohe zeitgenössische Selbstreflexivität im Umgang mit konfligierenden und überlappenden Normenordnungen zu erweisen ist also das Ziel des vorliegenden Sammelbandes. Lassen sich dabei Ansätze finden, die verschiedenen Ebenen normativer Vielfalt möglichst sorgsam zu trennen bzw. zu differenzieren, oder müssen wir uns am Ende erneut mit der gerne repetierten Feststellung begnügen, dass im Mittelalter alles irgendwie miteinander zusammenhing und sich ergo nicht trennen ließ? Aus der Perspektive eines Spätmittelalterhistorikers beurteilt Simon Teuscher in der Zusammenfassung den Ertrag des Tagungskonzepts.

Zum Abschluss ist es noch geboten, die sachliche, räumliche und zeitliche Eingrenzung unserer Tagung zu erläutern. Einige Themenbereiche wie die religiöse Pluralität haben wir von Beginn an ausgeschlossen. Dass es im Bereich der interreligiösen Beziehungen zu Kollision und Interferenz normativer Ordnungen kam, steht außer Frage. Das Thema hätte auch deshalb hier Platz finden können, weil im mittelalterlichen Sprachgebrauch das, was wir heute Religion nennen, mit *lex* bezeichnet wurde⁶⁰⁾. Gleichwohl haben wir uns gegen eine Berücksichtigung entschieden, weil dann ganz andere Themen und Kontexte der Religionsgeschichte in den Vordergrund gerückt wären, die von unserem eigentlichen Anliegen weggeführt hätten. Bei der räumlichen Eingrenzung haben wir ebenfalls die Kohärenz der Fragestellung priorisiert. Im Wesentlichen beschränkten wir uns auf das karolingische Frankenreich und seine Nachfolgereiche. Das ist gewiss mit schmerzhaften Lücken verbunden: Das normannische England nach 1066 wäre ein Paradefall für das Aufeinandertreffen und die Überlagerung normativer Ordnungen. Auch die Betrachtung der iberischen Halbinsel oder weiterer Regionen am Rand Europas hätte uns ermöglicht, andere Konstellationen der Quellenüberlieferung und der sozialen Ordnung in den Blick zu nehmen. Auch ein interkultureller Zugriff mit der Einbeziehung von Byzanz und den

59) Florian HARTMANN (Hrsg.), Brief und Kommunikation im Wandel: Medien, Autoren und Kontexte in den Debatten des Investiturstreits (Papsttum im mittelalterlichen Europa 5), Köln 2016.

60) Rémi BRAGUE, *La loi de Dieu. Histoire philosophique d'une alliance*, Paris 2005; Dorothea WELTECKE, Über Religion vor der »Religion«. Konzeptionen vor der Entstehung des neuzeitlichen Begriffes, in: Religion als Prozess. Kulturwissenschaftliche Wege der Religionsforschung, hg. von Thomas G. KIRSCH/Rudolf SCHLÖGL/DERS., Paderborn 2015, S. 13–34.

islamischen Reichsbildungen wäre möglich und auch sinnvoll gewesen, bedenkt man die überall gleichermaßen verankerte Bedeutung des römischen Rechts und der abrahamitischen Religionen.

Was wir allerdings mit der Themenauswahl keinesfalls beabsichtigten, ist, das althergebrachte Narrativ der europäischen Rechtsgeschichte und ihrer Singularität mit neuem Leben zu erfüllen. Denn dieses Narrativ speiste sich nicht nur aus der Missachtung von Rechtstraditionen außerhalb von Kerneuropa und der damit einhergehenden Ausblendung von globalen Verflechtungsprozessen⁶¹⁾. Im Kern dieses Narrativs stand auch eine Bevorzugung von Einheit und Konvergenz des europäischen Rechts gegenüber Vielfalt und Pluralität sowie eine Priorisierung von gelehrtem Recht und Jurisprudenz gegenüber Normkonflikten und sozialer Praxis. Dieser strukturelle Bias zementierte die Vorstellung einer Revolution des Rechts im 12. Jahrhundert, die durch Juristen angestoßen worden sei und zur Konvergenz eines *ius commune* geführt habe⁶²⁾. Diesen Fixpunkt im Narrativ der europäischen Rechtsgeschichte wollten wir durch die zeitliche Eingrenzung der Tagung herausfordern. Wir beginnen mit dem Reich Karls des Großen, der die Pluralität des Rechts auf die Spitze getrieben hat, indem er alle Völker seines Reiches konsequent mit eigenen Rechtsbüchern ausstatten ließ. Dass dadurch eine neue Stufe der Selbstbeobachtung des Rechts hervorgerufen wurde, ist bereits gesagt worden. Beim Endpunkt unseres Zeitraums überschreiten wir die vermeintliche Wasserscheide des frühen 12. Jahrhunderts und nehmen mit dem 12. und 13. Jahrhundert ein Zeitalter in den Blick, das bereits vom gelehrten Recht beeinflusst wurde. Das Thema der Rechtsvielfalt verbindet nämlich die gesamte mittelalterliche Rechtsgeschichte und ermöglicht es, die Annahme zu dispensieren, mit der Entstehung der Rechtswissenschaft und des Juristenstandes sei alles ganz anders geworden. Rechtsvielfalt war davor und danach eine große Herausforderung.

61) Thomas DUVE, European Legal History – Concepts, Methods, Challenges, in: Entanglements in Legal History: Conceptual Approaches, Global Perspectives on Legal History, hg. von DEMS., Frankfurt am Main 2015, S. 3–25; James Q. WHITMAN, The World Historical Significance of European Legal History. An Interim Report, in: The Oxford Handbook of European Legal History, hg. von Heikki PIHLAJAMÄKI/Markus D. DUBBER/Mark GODFREY, Oxford 2018, S. 3–22.

62) Karl UBL, »Nach Rom« oder »vor dem Boom«? Neue Forschungen zur Rechtskultur des Frühmittelalters, in: HZ 309 (2019), S. 397–410.